

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Vom 10. Februar 2004

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Pullach i. Isartal erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungs- und Friedhofsgebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Benutzungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a
mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b
mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde Pullach,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c
mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d
mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren richten sich nach Art und Lage der Grabstätte. Ein Lageplan der Abteilungen ist in der Gemeindeverwaltung einsehbar.
- (2) Die Grabgebühren für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren betragen
- | | | |
|-----------------------|--------------------------|------------|
| a) in den Abteilungen | 1 – 37 (alter Teil) für | |
| ein Einzelgrab | | 420 Euro |
| ein Doppelgrab | | 840 Euro |
| ein Anlagengrab | | 1.250 Euro |
| ein Urnengrab | | 160 Euro |
| b) in den Abteilungen | 38 – 56 (neuer Teil) für | |
| ein Einzelgrab | | 370 Euro |
| ein Doppelgrab | | 890 Euro |
| ein Anlagengrab | | 1.440 Euro |
| ein Urnengrab | | 160 Euro |
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt Abs. 2 entsprechend. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für die Zeit von Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (§ 9 Abs.7 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungs- und Friedhofsgebühren

- (1) Erdbestattungen:
- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofseinrichtungen | 390 Euro |
| b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes 1,30 Meter (Kinder) | 210 Euro |
| c) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes 1,60 Meter | 250 Euro |
| d) Zuschlag zu Abs. 1 Buchst. c für Tieferlegung 2,30 Meter | 45 Euro |
| e) Abdecken des Grabes, des Containers bzw. Erdhügels mit Grünmatten | 30 Euro |
| f) Betreuung der Trauerfeier mit Leiche | 85 Euro |
| g) Beerdigungsdienst (Transport des Sarges zum Grab, Versenken im Grab) | 170 Euro |
| h) wie Abs. 1 Buchst. g, für Kinder bis zum 11. Lebensjahr | 85 Euro |
- (2) Urnenbeisetzungen
- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Friedhofseinrichtungen | 180 Euro |
| b) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes 0,7 Meter | 70 Euro |
| c) Betreuung der Trauerfeier mit Urne | 30 Euro |
| d) Beerdigungsdienst
(Transport der Urne zum Grab, Versenken im Grab) | 35 Euro |

- | | | | |
|-----|---|-----|------|
| (3) | Exhumierungen | | |
| | a) Zuschlag zu Abs. 1 Buchst. b, c, d für die Ausgrabung einer Leiche | 140 | Euro |
| | b) Zuschlag zu Abs. 1 Buchst. b, c, d für die Ausgrabung von Gebeinen | 95 | Euro |
| | c) Zuschlag zu Abs. 2 Buchst. b für die Ausgrabung einer Urne | 45 | Euro |
| (4) | Besondere Aufwendungen | | |
| | a) Zuschlag für die Beerdigung außerhalb der Regelzeit (§ 29 Abs. 2 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) | 95 | Euro |
| | b) Zuschlag für die Beisetzung einer Urne außerhalb der Regelzeit (§ 29 Abs. 2 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) | 25 | Euro |
| | c) Stundensatz pro Mitarbeiter bei Sonderarbeiten, z. B. Aufbruch der gefrorenen Bodenschicht | 35 | Euro |
| (5) | Benutzung der Bestattungseinrichtungen | | |
| | a) Benutzung des Leichenhauses mit Kühlzelle pro Tag (Hinterstellung) | 90 | Euro |
| | b) Benutzung des Aussegnungsraumes für die Durchführung der Trauerfeier und Aussegnung (Aufbahrung) | 150 | Euro |

§ 6 Sonderleistungen

Sonderleistungen der Gemeinde, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10. März 1992, zuletzt geändert durch die Satzung am 26. November 2001, außer Kraft.